



Österreichischer Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt. III/PT2
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail: JD@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 18. August 2015
ZI. B-021/180815/HAGA

GZ: BMVIT-630/333/0001-III/PT2/2015

Betreff: Bundesgesetz mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das KommAustria-Gesetz, das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie das Postmarktgesezt geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Die gegenständlichen Änderungen dienen vornehmlich der Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.5.2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation. Grundsätzlich werden von unserem Verband Maßnahmen zur besseren Koordinierung von Baumaßnahmen im Bereich Breitbandausbau und zur Steigerung der Effizienz bei der Errichtung physischer Infrastruktur begrüßt. Zu folgenden Änderungsvorschlägen dürfen wir jedoch Anmerkungen übermitteln:

Zu § 4a (Rechtsgrundlage für die Gewährung von Förderungen)

Diesbezüglich sei auf unsere Stellungnahme zum Leerverrohrungsprogramm des Bundes verwiesen. Nochmals ergeht das Ersuchen, die im vorgeschlagenen § 4a Abs. 1 TKG erwähnten Förderrichtlinien so zu gestalten, dass sie einigermaßen



praktikabel sind und auch kleinere Gemeinden in der Lage sind, ohne externe Unterstützung Projekte zur Förderung einzureichen.

Zu § 13a (Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten)

Gemäß dem vorgeschlagenen § 13a Abs. 1 TKG richtet die Regulierungsbehörde nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bis längstens 1.1.2017 eine zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten ein. Nach den Erläuterungen soll diese Informationsstelle das bestehende Infrastrukturverzeichnis ersetzen.

Nach § 13a Abs. 2 neu haben unter anderem auch die Gemeinden und Gemeindeverbände Infrastrukturdaten zu liefern. Diese Daten umfassen Informationen über Leitungen, Verkabelungen, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte etc.

Um unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass es zu keinen zusätzlichen Erhebungen durch die Gemeinden (im Vergleich zum bestehenden Infrastrukturverzeichnis) und insbesondere nicht zu einer nochmaligen Übermittlung von Daten kommt. Nachdem gemäß § 13a Abs. 5 neu die Gemeinden auch zur Aktualisierung der übermittelten Daten verpflichtet sein sollen, sollte gewährleistet werden, dass eine solche rasch und einfach durchgeführt werden kann (möglicherweise über einen Web-Client oder Ähnliches) und den Gemeinden keine unnötigen Mehraufwendungen entstehen. Dies insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass von den Gemeinden als Bereitsteller kommunaler Infrastruktur von Bundes- und Landesseite immer wieder unterschiedlichste Daten verlangt und dadurch ganz erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen in Anspruch genommen werden.

Zu § 13c (gebäudeinterne physische Infrastrukturen):

Durch diese Bestimmung sollen alle am Standort eines Endnutzers errichteten Neubauten verpflichtend mit hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen bis zu den Netzabschlusspunkten ausgestattet werden. Alle neu errichteten Mehrfamilienhäuser sind mit einem Zugangspunkt

auszustatten. Die Erläuterungen führen hierzu lediglich aus: „Aus kompetenzrechtlichen Gründen stützt sich § 13c auf den Kompetenztatbestand Post- und Fernmeldewesen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG.“

Aus unserer Sicht ist fraglich, ob die Ausstattung von Gebäuden mit einer bestimmten physischen Infrastruktur überhaupt in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers fällt. Es trifft zwar zu, dass nach der Gesichtspunkttheorie ein bestimmter Lebenssachverhalt (wie die Errichtung eines Gebäudes) aus unterschiedlichen Gesichtspunkten geregelt werden kann und daher unter Umständen verschiedene gesetzgeberische Zuständigkeiten bestehen können.

Allerdings ist fraglich, ob gerade im Baurecht, in dem die Landesgesetzgeber durch die jeweiligen Bauordnungen die Ausstattung von Gebäuden umfassend regeln (siehe etwa die §§ 43ff NÖ Bauordnung 2014 sowie die NÖ Bautechnikverordnung) eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes hinsichtlich der physischen Infrastruktur von Gebäuden besteht. Dies auch aufgrund der föderalistischen Interpretationsmaxime (VfSlg 14.266), wonach aus dem föderalistischen Baugesetz der Bundesverfassung folgt, dass die aus der generellen Länderkompetenz zugunsten des Bundes herausgehobenen Kompetenztatbestände einschränkend auszulegen sind (so der VfGH etwa zum Verhältnis von Denkmalschutz und Baurecht in VfSlg 14.266).

Mit freundlichen Grüßen
Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: Der Präsident:

Leiss e.h. Mödlhammer e.h.

Dr. Walter Leiss Prof. Helmut Mödlha

Ergeht zK an:
Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel